

Nicht für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

2351 044

49

Gesetz: BGB §§ 823 Abs 1, 276

Rechtssatz: Über das Maß der Sorgfalt, die beim
Abwerfen eines Holzbalkens vom Dach
eines Fabrikgebäudes anzuwenden ist.

Aktenzeichen: VI ZR 251/55

Urteil des BGH vom 15. März 1957 - OLG Düsseldorf

VI ZR 251/55

V e r k ü n d e t
am 15. März 1957
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der H [REDACTED] und W [REDACTED] Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung), vertreten durch ihren Vorstand in E [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. die Firma Leo G [REDACTED] KG, vertreten durch ihren Geschäftsführer in D [REDACTED] S [REDACTED]straße [REDACTED],
2. den Monteur Heinrich M [REDACTED] in D [REDACTED],
I [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagte, Berufungskläger und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 8. Februar 1957 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Meyer, Martin, Hanebeck und Dr. Bode

für Recht erkannt:

- I. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 12. Juli 1955 wird insoweit zurückgewiesen, als sie sich gegen die Abweisung der gegen die Leo G [REDACTED] KG erhobenen Klage richtet.

119

- 1 a -

II. Im übrigen wird das unter I genannte Urteil aufgehoben.

Gegen den Beklagten M. wird der Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Zur Verhandlung und Entscheidung über die Höhe dieser Ansprüche wird die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

III. Von den Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin die Hälfte der Gerichtskosten und der eigenen außergerichtlichen Kosten sowie die gesamten außergerichtlichen Kosten der Firma G. auferlegt.

Die Entscheidung über die weiteren Kosten des Rechtsstreits bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Beklagte G[REDACTED] K.G. hat für die Gußstahlwerk O[REDACTED] AG auf deren Gelände in D[REDACTED] Reparatur- und Montagearbeiten ausgeführt. Nach einer Vereinbarung der beiden Firmen sollten die Arbeiten auf alleinige Verantwortung der Beklagten G[REDACTED] ausgeführt werden und diese für jeden Schaden haften, der auf eine Nichtbeachtung der Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften zurückzuführen war.

Der Beklagte M[REDACTED] stand im Dienst der Firma G[REDACTED] und leitete seit dem 2. Juli 1949 als Führer einer Montagekolonne die Arbeiten auf dem Gelände des Gußstahlwerks. Am 27. Januar 1951 ließ er kurz nach 7 Uhr morgens durch zwei seiner Leute vom Dach einer etwa 8 m hohen Fabrikhalle ein 20 x 20 cm starkes und 2,50 m langes Kantholz abwerfen, das er für Montagearbeiten benötigte. Dieses Holz traf den beim Gußstahlwerk beschäftigten Schmelzmeister L[REDACTED], als er durch ein Schiebetor aus der Halle ins Freie getreten war. L[REDACTED] starb kurz darauf an den erlittenen Verletzungen. Um den Raum zu sichern, der durch das Abwerfen des Balkens gefährdet war, hatte M[REDACTED] das Schiebetor geschlossen, sich dann etwa 6 m von der Fabrikhalle entfernt mit Blickrichtung zur Abwurfstelle aufgestellt und von dort das Abwurfkommando gegeben.

Die Klägerin hat den Unfall durch rechtskräftigen Bescheid als Arbeitsunfall im Betriebe der Gußstahlwerk/O[REDACTED] AG anerkannt. Sie ist die Trägerin der gesetzlichen Unfallversicherung des Verunglückten und hat an seine Hinterbliebenen - die Witwe und drei unmündige Kinder - für die Zeit bis 31. Mai 1952 insgesamt 8240 DM gezahlt. Die Witwe hat ihre Ansprüche gegen die Beklagten und die Ansprüche

der Kinder insoweit an die Klägerin abgetreten, als diese Zahlungen an sie und die Kinder geleistet hat. Auch das Gußstahlwerk hat seine Ansprüche gegen die Beklagten an die Klägerin abgetreten.

Die Klägerin verlangt von den Beklagten 8240 DM und macht geltend: M. habe gegen die Unfallverhütungsvorschriften verstoßen und fahrlässig den Tod des L. verursacht. Die Firma G. hafte nach § 831 BGB und weil sie ihrem Monteur für das Abwerfen des Balkens zu wenig Leute zur Verfügung gestellt habe (§ 823 BGB). Ferner sei sie auf Grund der Haftungsübernahme ersatzpflichtig, die sie gegenüber dem Gußstahlwerk erklärt habe.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Sie sind der Meinung, M. habe alles getan, was erforderlich gewesen sei, um den gefährdeten Raum zu sichern. Er habe das Schiebtür, das sonst immer offen gestanden habe, geschlossen. Dieses Tür sei nur mit größter Kraftanstrengung zu bewegen gewesen. Ferner habe M. den Schmelzmeister L. sofort, als dieser aus der Halle herausgetreten sei, durch Zuruf gewarnt. L. habe den Zuruf auch verstanden, jedoch mit der Hand abgewinkt und sich nicht aufhalten lassen. Ihn treffe daher jedenfalls ein weit Überwiegendes eigenes Verschulden an seinem Unfall.

Die Firma G. hat für ihren Monteur den Entlastungsbeweis des § 831 Abs 1 Satz 2 BGB angetreten und weiter vorgebracht, M. habe genügend Leute zur Verfügung gehabt.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Berufungsgericht hat sie abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Zahlungsbegehren weiter. Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Zum Haftungsausschluß nach §§ 898, 899 RVO.

Das Berufungsgericht hat die Abweisung der Klage in erster Linie damit begründet, daß den Beklagten die Haftungsbefreiung des § 899 RVO zugute komme. Das steht, wie die Revision mit Recht geltend macht, nicht mit den Grundsätzen im Einklang, die der Senat in seinen Urteilen vom 4. Juli 1956 entwickelt hat (BGHZ 21, 207 und VI ZR 117/55 VRS 11, 262 Nr 110 = VersR 1956, 553). Hiernach kommt bei Schadensersatzansprüchen die aus dem Betriebsunfall einer Arbeitnehmers gegen einen fremden Unternehmer geltend gemacht werden, ein Haftungsausschluß nach §§ 898, 899 RVO nur in Betracht, wenn der Arbeitnehmer bei seiner Tätigkeit in den Betrieb dieses Unternehmers in der Art eines eigenen Arbeitnehmers eingegliedert war. Daran fehlt es hier. Der Schmelzmeister L. war Arbeitnehmer des Gußstahlwerks, das allein die Ausführung seiner Dienstleistung regelte. Er stand in keinerlei Beziehungen zu der Firma G. und war vor allem nicht in deren Betrieb eingegliedert. Das Berufungsgericht sieht die Beklagten auch zu Unrecht als Bevollmächtigte und den Monteur M. als Betriebsaufseher des Gußstahlwerks an, weil ihnen in gewissem Umfang ein Weisungsrecht gegenüber den Arbeitnehmern des Gußstahlwerks zugestanden habe. Freilich mußten die Beklagten bei Durchführung der Reparatur- und Montagearbeiten im Gußstahlwerk die erforderlichen

Sicherungsmaßnahmen treffen. Sie durften hierbei auch die Arbeitnehmer der Gußstahlwerke von der Gefahrenstelle fernhalten und ihnen insoweit Anweisungen geben. Das allein kann aber nicht die Annahme rechtfertigen, daß die Beklagten im Sinne des § 899 RVO Bevollmächtigte des Gußstahlwerks oder M. dessen Betriebsaufseher gewesen seien. Die Beklagten können sich daher nicht mit Erfolg darauf berufen, daß ihre Haftung nach § 899 RVO ausgeschlossen sei.

II. Ansprüche gegen den Beklagten M.

Das Berufungsgericht hat weiterhin angenommen, M. sei auch nach allgemeinen zivilrechtlichen Gesichtspunkten nicht schadensersatzpflichtig, weil er nicht fahrlässig gehandelt habe.

Nach Ansicht des Berufungsgerichts ist nicht bewiesen, daß M. das Tor, aus dem L. herausgetreten ist, nicht genügend beobachtet und das Kommando zum Abwurf des Balkens gegeben hat, obwohl L. schon mit dem Öffnen des Tores begonnen hatte. Diese tatrichterliche Würdigung ist rechtlich bedenkenfrei; sie bindet daher den erkennenden Senat (§ 561 Abs 2 ZPO).

Hiernach kommt es für die Frage, ob den Monteur M. ein Verschulden trifft, darauf an, ob er vor dem Abwurf des Balkens die Sicherungsvorkehrungen getroffen hat, die erforderlich waren, um andere vor Schaden zu bewahren. Welche Maßnahmen zum Schutz gegen Betriebsunfälle erforderlich sind, ist in erster Linie nach den maßgebenden Unfallverhütungsvorschriften zu beurteilen. Das Berufungsgericht ist der Meinung, daß hier weder die Unfallverhütungsvorschriften für die Montage

von Stahlbauten noch die Unfallverhütungsvorschriften für das Baugewerbe anzuwenden seien. Ob ihm hierin gefolgt werden kann, mag auf sich beruhen, denn entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts ergibt der festgestellte Sachverhalt, daß M. jedenfalls schon nach dem allgemeinen Maßstab des § 276 BGB nicht die Sorgfalt hat walten lassen, die in dieser Lage von einem gewissenhaften Monteur zu erwarten war. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts lag die Abwurfstelle in einem rechtwinkligen Raum, der durch die Gießhalle und den Lagerschuppen gebildet wurde. M. hat sich in etwa 6 m Entfernung von dem Scheitelpunkt des durch die Gebäude gebildeten rechten Winkels aufgestellt. Damit war die Abwurfstelle nach der nicht zu beanstandenden Annahme des Berufungsgerichts nach den beiden nicht bebauten Seiten hin ausreichend gesichert, denn M. konnte die von rechts und links kommenden Personen rechtzeitig warnen. Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, blieb als Gefahrenquelle nur das Tor der Gießhalle, das unmittelbar neben dem Scheitelpunkt des Gebäudewinkels liegt. Wer durch dieses Tor austrat, befand sich unmittelbar im Gefahrenbereich. Unter diesen Umständen mußte verhindert werden, daß ein aus dem Tor Herauskommender durch den herabstürzenden Balken gefährdet wurde. Das konnte, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, erreicht werden, indem man das Tor fest verschloß oder innerhalb der Gießhalle einen Posten aufstellte. M. hat unstreitig keine dieser Sicherungsmaßnahmen getroffen, sondern sich damit begnügt, das sonst offene Tor zuzuschieben. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts war dieses Tor nur sehr schwer zu bewegen, so daß ein objektiver Beobachter der Ansicht sein konnte, es sei nicht möglich, jemand werde das Tor zügig öffnen und schnell heraustreten. Das Berufungsgericht sieht es als etwas Außergewöhnliches an, daß gerade L., ein impuls-

siver Mensch und schneller Arbeiter, aus dem Tor herauskam und daß es ihm gelang, das Tor in einem Zug zu öffnen. Damit habe, so meint das Berufungsgericht, wegen der besonderen Schwierigkeiten beim Bewegen des Tores niemand rechnen können. Auch M. habe nicht damit zu rechnen brauchen, daß in dem kurzen Zeitraum von fünf Sekunden, die zwischen dem Abwärtskommando und dem Auftreffen des Balkens verstrichen seien, jemand das Tor öffnen und in den Gefahrenbereich treten würde.

Diese Ausführungen des Berufungsgerichts halten einer rechtlichen Prüfung nicht stand. Bei der großen Gefahr, die das Abwerfen eines schweren Holzbalkens mit sich bringt, mußte mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln verhindert werden, daß jemand in der Zeit des Abwurfs in den Gefahrenbereich trat. Das konnte, wie auch das Berufungsgericht nicht verkannt, mit Sicherheit nur dadurch verhindert werden, daß man das Tor fest verschloß oder innerhalb der Gießhalle einen Posten aufstellte. Bei seiner Annahme, M. habe wegen der schweren Beweglichkeit der Tore von diesen Sicherheitsmaßnahmen absehen dürfen, hat das Berufungsgericht übersehen, daß sich die Versuche, das schwer bewegliche Tor zu öffnen, im Inneren der Halle abspielen und von M. nicht immer bemerkt werden konnten. Dem Zeugen Ku. ist es beim zweiten Versuch "mit einem kräftigen Ruck" gelungen, das Tor zu öffnen. In einem solchen Fall war die Schwierigkeit, die der Heraustretende mit dem Öffnen des Tores hatte, für einen Draußenstehenden nicht erkennbar. Berücksichtigt man weiter, daß möglicherweise auch zwei Arbeiter gemeinsam das Tor öffneten, so war die Möglichkeit, daß jemand plötzlich aus dem Tor heraustrat, nicht so fernliegend, wie es das Berufungsgericht angenommen hat. Trat aber jemand nach zügigem Öffnen des Tores plötzlich heraus, so war, wie auch das Berufungsgericht annimmt, bei der geringen Ent-

fernung zur Gefahrenstelle und bei der kurzen Zeit von 5 Sekunden, die zwischen dem Abwurfkommando und dem Auftreffen des Balkens lag, keine Gewähr dafür gegeben, daß M. ihn rechtzeitig warnen konnte. Dabei kann auf sich beruhen, ob und inwieweit die Möglichkeiten zur Warnung durch Fabriklärm und durch Dunkelheit beeinträchtigt waren, denn auch unabhängig von solchen Erschwerissen war bei der kurzen Zeit, die zur Warnung verblieb, nicht gewährleistet, daß M. einen Betriebsangehörigen der Gußstahlwerke, vor allem wenn dieser eilig und arglos, möglicherweise auch unaufmerksam aus dem Tor heraustrat, rechtzeitig warnen konnte. Unter diesen gefährlichen Umständen konnte durch die Maßnahmen, die M. getroffen hatte, allein nicht verhindert werden, daß ein anderer in Lebensgefahr geriet. Das hätte bei Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt auch M. erkennen müssen. Daß er keine weiteren Sicherungsvorkehrungen getroffen hat, ist ihm daher als Fahrlässigkeit zur Last zu legen. Das hat zur Folge, daß die Klage gegen ihn nach §§ 823 Abs 1 BGB, 1542 RVO begründet ist, denn die übrigen Voraussetzungen seiner Schadensersatzpflicht sind zweifelsfrei gegeben. Da das Berufungsgericht rechtsirrig zur Abweisung der Klage gekommen ist, war das angefochtene Urteil aufzuheben und der Klageanspruch, soweit er gegen M. gerichtet ist, dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären (§ 304 ZPO). Zur Entscheidung über die Höhe des Anspruchs, der im Berufungszug bestritten worden ist, war die Sache an das Berufungsgericht zurückzuweisen.

III. Ansprüche gegen die Beklagte G. KG.

Rechtsirrtumsfrei hat das Berufungsgericht angenommen, daß der Klägerin gegen die Firma G. keine Ansprüche

aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung zustehen (§§ 823 ff BGB; 1542 RVO). § 831 BGB scheidet als Anspruchsgrundlage aus, weil die Firma G. für ihren Monteur M. den in Abs 1 Satz 2 dieser Bestimmung vorgesehenen Entlastungsbeweis geführt hat, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß feststellt. Eine Haftung der Firma G. aus § 823 Abs 1 BGB kommt nicht in Betracht, weil nach der nicht zu beanstandenden Ansicht des Berufungsgerichts kein Organisationsfehler darin zu sehen ist, daß die Firma G. keine weiteren Personen für das Abwerfen des Balkens zur Verfügung gestellt hat. Sie konnte davon ausgehen, daß hierfür die Montagekolonne ausreichte und daß ihr zuverlässig ausgewählter und überwachter Monteur als Leiter dieser Kolonne die für solche Arbeiten notwendigen Sicherheitsvorkehrungen treffen werde. Diese Annahme des Berufungsgerichts ist rechtlich nicht zu beanstanden. Auch die Revision hat hiergegen keine Bedenken erhoben.

2. Sie wendet sich dagegen, daß das Berufungsgericht vertragliche Ansprüche der Klägerin verneint hat. Die Klägerin will mit der Klage auch die an sie abgetretenen Ansprüche der Hinterbliebenen des I. aus dem Vertrage geltend machen, den das Gußstahlwerk mit der Firma G. abgeschlossen hat.

a) Mit Recht hat das Berufungsgericht eine Änderung der Klage darin gesehen, daß die Klägerin neben den aus §§ 823, 831, 1542 RVO hergeleiteten Ansprüchen im zweiten Rechtszug vorsorglich auch die an sie abgetretenen vertraglichen Ansprüche geltend gemacht hat. Dagegen halten die Ausführungen, mit denen es die Klageänderung als nicht sachdienlich angesehen und deshalb nicht zugelassen hat (§ 264 BGB), einer rechtlichen Prüfung nicht stand.

Das Berufungsgericht hat die Sachdienlichkeit der Klageänderung mit der Begründung verneint, daß bei einer Zulassung der Klageänderung eine Instanz verloren gehe und die Entscheidung sich verzögere. Zwar ist die Frage, ob im Einzelfall eine Klageänderung sachdienlich ist oder nicht, in das Ermessen des Tatrichters gestellt. Sie ist gleichwohl vom Revisionsgericht darauf zu prüfen, ob der Tatsachenrichter den Begriff der Sachdienlichkeit verkannt hat (BGHZ 16, 317 [322]). Das ist hier in der Tat der Fall, wie die Revision mit Recht geltend macht. Für die Frage der Sachdienlichkeit kommt es nicht auf die subjektiven Interessen der Partei, sondern allein auf die objektive Beurteilung an, ob und inwieweit die Zulassung der Klageänderung den sachlichen Streitstoff im Rahmen des anhängigen Rechtsstreits ausräumt und einem sonst zu erwartenden weiteren Rechtsstreit vorbeugt. Dabei ist es ohne Belang, ob die Zulassung der Klageänderung neue Beweiserhebungen notwendig macht, denn für die Frage der Sachdienlichkeit kommt es nicht auf die beschleunigte Erledigung dieses Prozesses, sondern darauf an, ob die Streitpunkte zwischen den Parteien erledigt werden. Es ist vom Standpunkt der Prozeßwirtschaftlichkeit nicht als sachdienlich anzusehen, wenn der Kläger durch die Nichtzulassung der Klageänderung zur Erhebung einer neuen Klage herausgefordert würde (BGHZ 1, 65 [71, 72]). Wie der Bundesgerichtshof in diesem Urteil in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts weiter ausgeführt hat, kann auch der Verlust der zweiten Tatsacheninstanz nicht ohne weiteres zur Verneinung der Sachdienlichkeit führen. Daher können die vom Berufungsgericht angeführten Gründe nicht die Annahme rechtfertigen, daß die Klageänderung nicht sachdienlich und deshalb nicht zuzulassen sei.

b) Obwohl das Berufungsgericht die Änderung der Klage

~~.....~~

nicht zugelassen hat, ist im Berufungsurteil gleichwohl geprüft, ob die im zweiten Rechtszug hilfsweise geltend gemachten vertraglichen Ansprüche sachlich begründet sind. Das Berufungsgericht hat der Klägerin diese an sie abgetretenen Ansprüche nicht zugebilligt, weil es angenommen hat, das Gußstahlwerk könne aus seinem Verträge mit der Firma G[REDACTED] nur ihren eigenen Schaden, nicht aber den Schaden ihrer Belegschaftsmitglieder ersetzt verlangen. Nach seiner Ansicht sind aus diesem Vertrag keine unmittelbaren Ansprüche des Leusch oder seiner Hinterbliebenen entstanden. Seine Erwägungen zu dieser Frage unterliegen jedenfalls im Ergebnis keinen rechtlichen Bedenken.

3. Kann die Klägerin somit weder deliktische noch vertragliche Ansprüche gegen die Firma G[REDACTED] geltend machen, so ist die Klage gegen sie mit Recht abgewiesen worden. Daher war insoweit die Revision der Beklagten G[REDACTED] zurückzuweisen.

IV. Kostenentscheidung.

Soweit der Senat über die Kosten des Rechtsstreits entschieden hat, beruht die Entscheidung auf §§ 91, 97 ZPO.

Die Entscheidung über die weiteren Kosten hängt von dem endgültigen Ausgang der Sache ab; sie war daher dem Berufungsgericht vorzubehalten.

Martin

Hanebeck

Dr. Bode

zugleich für die im Urlaub
befindlichen und daher an
der Unterzeichnung verhinderten
Bundesrichter Dr. Klenewefers
und Dr. K.E. Meyer.